

LUTH-FEUERWERKE

Professionelle Feuerwerke und Feuerwerkerschule

Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) (Seite 1/2)

1. Geltungsbereich

Für Aufträge gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Anerkennung. In der Ausführung eines Vertrages liegt eine solche Anerkennung nicht. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wurde (per Post oder per Fax).

2. Zahlungsbedingungen und Preise

Alle von LUTH-FEUERWERKE aufgeführten Leistungen sind incl. 19 % MwSt.

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Vertragspreis innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Bei Feuerwerken sind 50 % der Vertrags- / Auftragssumme bei Auftragserteilung fällig. Die Restzahlung ist bis spätestens 2 Tage **vor** dem Abbrenntag zu zahlen. Alternativ kann nach Absprache die Restzahlung bis 5 Stunden **vor** Abbrand des Feuerwerkes in bar auf dem Abbrennplatz gezahlt werden.

3. Sicherheit

Ihre Zahlungsrelevanten Daten (Bankverbindung) werden nach Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages gelöscht. Es erfolgt keine Speicherung in unserer Datenbank.

4. Auftragsstornierung

Bei Auftragsstornierungen fallen folgende Kosten an:

bis 60 Tage vor dem Abbrenntermin: keine Kosten

bis 30 Tage vor dem Abbrenntermin: 25 % des Auftragswertes

bis 1 Tag vor dem Abbrenntermin: 50 % des Auftragswertes

am Abbrenntag: 75 % des Auftragswertes (bis 5 Stunden vor Abbrand), danach 100 % des Auftragswertes

Eine Absage des Auftrages durch unvorhersehbare, nicht durch uns verschuldete Zwischenfälle, entbindet den Auftraggeber nicht von der Zahlungspflicht.

5. Wettereinflüsse

Gegen Witterungseinflüsse wie Regen oder Schnee werden von uns Vorkehrungen getroffen. Eine einwandfreie Funktion kann jedoch bei extremsten Wettersituationen nicht mehr gewährleistet werden. Eine Minderung des Auftragspreises ist aufgrund von Wetterbedingungen grundsätzlich nicht möglich. Stimmt LUTH-FEUERWERKE dennoch einer Minderung zu, so werden ersparte Aufwendungen (z. B. nicht gezündete Effekte, vereinfachter Aufbau), dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt.

Beim Eintreten von höherer Gewalt (z. B. Unwetter, Sturm größer 5 m/s, Gewitter, etc.) entscheidet der verantwortliche Pyrotechniker vor Ort am Abbrenntag, ob das Feuerwerk abgebrannt werden kann, nötigenfalls kurz vor der geplanten Ausführung. In diesem Fall werden 75 % des Brutto-Auftragswertes berechnet.

Durch ungünstige Windverhältnisse kann es zu Rauchbeeinträchtigung kommen, die zu Sichtbehinderungen führen können.

6. Behördliche Genehmigungen und Auflagen

Feuerwerke sind anzeige- bzw. genehmigungspflichtig. LUTH-FEUERWERKE zeigt das Feuerwerk im Auftrag des Kunden bei den zuständigen Behörden an. Die Kosten hierfür sind im Auftragspreis enthalten.

Anzeigefristen betragen in der Regel 2 Wochen. Eine vorzeitige Anzeige ist von Vorteil, um bei behördlichen Auflagen entsprechende Maßnahmen zu organisieren.

Zusätzliche Kosten können durch Auflagen der Behörde entstehen (diese Kosten sind vom Auftraggeber zu zahlen).

Hierzu zählen z. B. Gebühren für Absperrung von Straßen und Wegen; Kosten für das Aufstellen / Verleih von Verkehrszeichen und Absperrungen; Gebühren für Feuerwehreinsätze.

LUTH-FEUERWERKE

Professionelle Feuerwerke und Feuerwerkerschule

Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) (Seite 2/2)

7. Aufbau- und Abbrandbedingungen

Der vom Auftraggeber genannte Abbrennplatz muss im Sinne des Sprengstoffgesetzes geeignet sein und die gegebenenfalls zusätzlichen Auflagen der Behörden erfüllen.

Am Tag der Veranstaltung muss der Abbrennplatz ausschließlich LUTH-FEUERWERKE zur Verfügung stehen. Wenn nicht anders vereinbart, in der Zeit von 8:00 Uhr bis Ende des Feuerwerks. Die Freigabe des Platzes erfolgt durch LUTH-FEUERWERKE. Änderungen im Bereich des Abbrennplatzes nach Auftragserteilung bedürfen der Zustimmung durch LUTH-FEUERWERKE.

Der Auftraggeber ist für die Anfahr- sowie Befahrbarkeit des Abbrennplatzes verantwortlich. Beeinträchtigungen der Flächen (z.B. Fahrspuren) gehen nicht zu Lasten der LUTH-FEUERWERKE. Rasenflächen / Wiesen müssen im Vorwege gemäht werden und das Gras ist zu entfernen.

Durch Nebel, Regen sowie Wind können Sichtverschlechterungen entstehen. Dieser Sachverhalt berechtigt den Auftraggeber weder zur Minderung noch zu sonstigen Einbehalten.

LUTH-FEUERWERKE übernimmt nach dem Feuerwerk eine Grobreinigung des Platzes. Eine mögliche Endreinigung übernimmt der Auftraggeber (In der Regel bleibt lediglich kleiner, unbedenklicher Restmüll (Papier/Pappe) zurück, der keiner weiteren Reinigung bedarf. Eine minimale Verschmutzung des Abbrennplatzes berechtigt den Auftraggeber nicht zu Schadenersatzansprüchen.

8. Versicherung

Die Firma LUTH-FEUERWERKE ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend Haftpflicht versichert.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist 21220 Seevetal, soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

10. Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.